



# AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 22/2019	Amtliches Bekanntmachungsblatt	Hünxe, 22.11.2019
----------------	--------------------------------	-------------------

## Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Bekanntmachung:</u> des Satzungsbeschlusses über die 39. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Hünxe-Dorf" der Gemeinde Hünxe im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	1-3
2.	<u>Bekanntmachung:</u> des Satzungsbeschlusses über die Satzung der Gemeinde Hünxe zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach den §§ 135 a bis c BauGB (Baugesetzbuch) - Kostenerstattungsatzung der Gemeinde Hünxe vom 08.08.2019 -	4-10

## **BEKANNTMACHUNG**

### **des Satzungsbeschlusses über die 39. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hünxe-Dorf“ der Gemeinde Hünxe im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 in Kenntnis der Planzeichnung und der Entwurfsbegründung folgenden Beschluss gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – gefasst:

**„1.) Den Auswertungen und Abwägungen zu der Stellungnahme aus der erneuten Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird zugestimmt.**

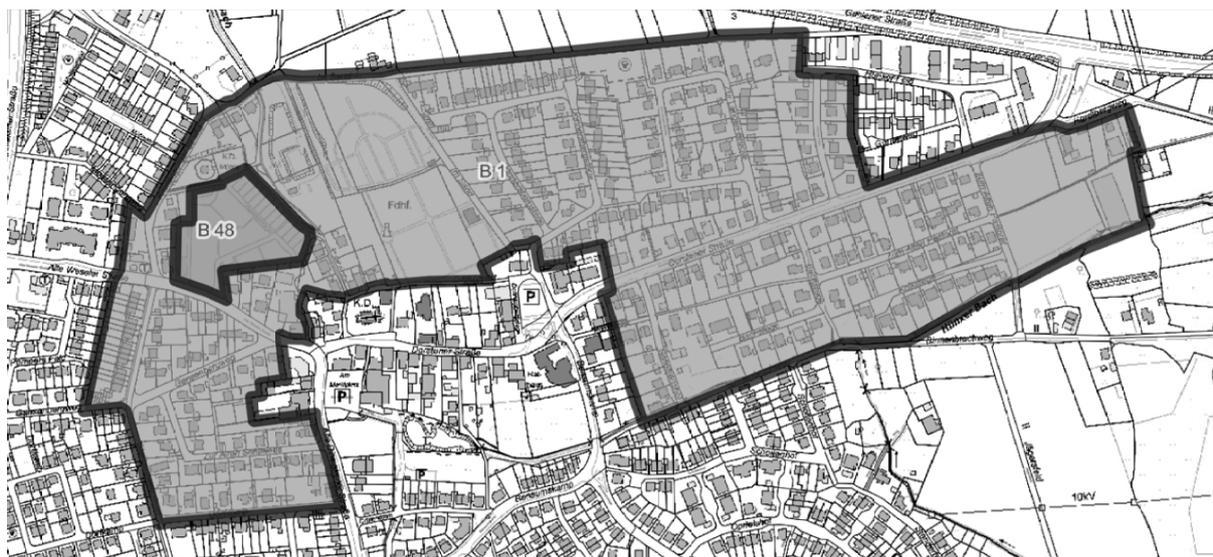
**2.) Die 39. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hünxe-Dorf“ wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.“**

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Plangebiets befindet sich in zentraler Lage des Gemeindegebietes und am nördlichen Rand des Ortsteils Hünxe. Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch die Straßen „Dorstener Straße“, „Im Sand“, „Alte Weseler Straße“, „Dorfkamp“, „Stallbergweg“ und „Krudenburger Straße“ begrenzt.

Mit der 39. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hünxe-Dorf“ wird die planungsrechtliche Grundlage zur Einfriedung der nichtüberbaubaren Vorgartenflächen geschaffen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist nachfolgend dargestellt:



**Abb. 1: Der Geltungsbereich der 39. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hünxe-Dorf“ ist schwarz umrandet und grau hinterlegt, der schwarz umrandete und mit „B 48“ gekennzeichnete Bereich ist nicht Bestandteil der Bebauungsplanänderung.**

**Quelle: Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN), GeoMedia Smart Client 2016, Auszug aus der deutschen Grundkarte (Verkleinerung ohne Maßstab)**

### **Bestätigung:**

Es wird hiermit gem. § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - (BekanntmVO) bestätigt, dass der bekannt gemachte Beschluss im Wortlaut dem Beschluss des Rates der Gemeinde Hünxe vom 25.09.2019 entspricht. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird ebenfalls bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO in der zurzeit geltenden Fassung verfahren wurde.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Satzungsbeschluss über die 39. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hünxe-Dorf“ wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung liegt mit ihrer Begründung ab sofort im Geschäftsbereich III Bauen/Planen des Rathauses der Gemeinde Hünxe, in den Zimmern 301-303, Dorstener Straße 24, in 46569 Hünxe während der Dienstzeiten:

montags	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
dienstags	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
mittwochs	08:30 - 12:00 Uhr
donnerstags	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
freitags	08:30 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 39. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hünxe-Dorf“ in Hünxe in Kraft.

### **Hinweise:**

Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hünxe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB gilt dies entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Absatz 4 über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 20.11.2019

gez.  
Der Bürgermeister  
Dirk Buschmann

## **BEKANNTMACHUNG**

### **des Satzungsbeschlusses über die Satzung der Gemeinde Hünxe zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach den §§ 135 a bis c BauGB (Baugesetzbuch) - Kostenerstattungssatzung der Gemeinde Hünxe vom 08.08.2019 -**

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 in Kenntnis des Satzungstextes und zugehöriger Anlage folgenden Beschluss gemäß §§ 135 a bis c BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – gefasst:

**„Die Satzung der Gemeinde Hünxe zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach den §§ 135 a bis c BauGB wird in der vorliegenden Entwurfsfassung beschlossen.“**

Die Kostenerstattungssatzung definiert die Erhebung sowie den Umfang von Kostenerstattungsbeiträgen von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes nach den Maßgaben des § 9 Abs. 1 a BauGB sowie nach den Maßgaben des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzungen).

Die Kostenerstattungssatzung der Gemeinde Hünxe wurde überprüft und redaktionell angepasst, insbesondere an die geltenden Rechtsnormen, welche in der Präambel aufgeführt sind.

Die Kostenerstattungssatzung ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigelegt.

#### **Bestätigung:**

Es wird hiermit gem. § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - (BekanntmVO) bestätigt, dass der bekannt gemachte Beschluss im Wortlaut dem Beschluss des Rates der Gemeinde Hünxe vom 25.09.2019 entspricht. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird ebenfalls bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO in der zurzeit geltenden Fassung verfahren wurde.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Satzungsbeschluss über die Satzung der Gemeinde Hünxe zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung liegt mit ihrer Anlage ab sofort im Geschäftsbereich III Bauen/Planen des Rathauses der Gemeinde Hünxe, in den Zimmern 301-303, Dorstener Straße 24, in 46569 Hünxe während der Dienstzeiten:

montags	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
dienstags	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
mittwochs	08:30 - 12:00 Uhr
donnerstags	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
freitags	08:30 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt der Kostenerstattungssatzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung der Gemeinde Hünxe zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen in Kraft.

**Hinweise:**

Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 20.11.2019

gez.  
Der Bürgermeister  
Dirk Buschmann

**Satzung der Gemeinde Hünxe zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135 a bis c BauGB**

**Kostenerstattungssatzung  
der Gemeinde Hünxe vom 25.09.2019**

Aufgrund von § 135 c BauGB in der Fassung der Bekanntmachung des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) und von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NW S. 202) hat der Rat der Gemeinde Hünxe in der Sitzung am 25.09.2019 folgende Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135 a bis 135 c BauGB beschlossen:

**§ 1  
Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

1. Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
2. Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
  2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

3. Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

**§ 3  
Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

**§ 4**

## **Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständig versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

## **§ 5 Anforderung von Vorausleistungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollen Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

## **§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

## **§ 7 Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hünxe, den 20.11.2019

gez.  
Buschmann  
Bürgermeister

## **Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Hünxe zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135 a bis 135 c BauGB**

### Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

#### 1. Anpflanzung/ Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

##### 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

##### 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- Je 100 qm 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

##### 1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3500 Stück je ha, Pflanzen 3 – 5-jährig, Höhe 80 – 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

##### 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmern und Befestigung der Bäume
- Je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras- /Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

##### 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und –kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

#### 2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

##### 2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## 3. Begrünung von baulichen Anlagen

### 3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- Eine Pflanze je 2 lfm.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

### 3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## 4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

### 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Reckenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

## 5. Maßnahmen zur Extensivierung

### 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### 5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung

- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre